

Anlage 3

§ 268

AO

Karte 1

**Muster für den Aufbau eines Aufteilungsbescheides für Einkommensteuer**

Finanzamt .....  
St.Nr. (Ort, Datum)

Herrn, Frau

**Aufteilungsbescheid**

Auf den Antrag des/der ..... vom ..... wird die rückständige Einkommensteuer .. gem. §§ 268 ff AO wie folgt aufteilt:

**Berechnung:**

Am ..... (Aufteilungsstichtag)	
rückständige Steuer	_____
gem. § 276 Abs. 3 und 4 AO in die	
Aufteilung einzubeziehende	
Steuerabzugsbeträge	+ _____
getrennt festgesetzte und entrichtete Vorauszahlungen	+ _____
Säumniszuschläge	+ _____
Zinsen	+ _____
Verspätungszuschlag	+ _____
<u>aufzuteilender Betrag</u>	=====

Die Aufteilung erfolgt im Verhältnis der sich bei Durchführung fiktiver getrennter Veranlagungen (§§ 26, 26 a EStG) für ein einzelnen Gesamtschuldner ergebenden Steuer (Aufteilungsmaßstab, § 270 AO) in Höhe von

A = \_\_\_\_\_ €

B = \_\_\_\_\_ €

Bei der Berechnung des Aufteilungsmaßstabes wurde von den Angaben in der Steuererklärung / von den vorliegenden Anträgen in folgenden Punkten abgewichen:

\_\_\_\_\_

Von dem aufzuteilenden Betrag entfallen demgemäß auf:

	<u>A</u>	<u>B</u>
	_____ €	_____ €
Hierauf werden angerechnet (§ 276 Abs. 6 AO)		
Steuerabzugsbeträge	./ . _____ €	./ . _____ €
getrennt festgesetzte und entrichtete Vorauszahlungen	./ . _____ €	./ . _____ €
Zahlungen <u>nach</u> dem Aufteilungsstichtag	./ . _____ €	./ . _____ €
zu zahlender (+) bzw. überzahlter (./.) Betrag	_____ €	_____ €

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie können den Bescheid mit dem Rechtsbehelf des Einspruchs anfechten.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Der Einspruch ist bei dem oben bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellungen mit Postzustellungsurkunde bzw. gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

---

Unterschrift